



2010	Veröffentlicht am 27.08.2010	Nr.7 /s. 41
-------------	-------------------------------------	--------------------

Tag	Inhalt	Seite
27.08.2010	Ordnung für die Prüfungen in den Bachelor-Studiengängen Architektur, Edelstein- und Schmuckdesign, Innenarchitektur, Intermediales Design, Kommunikationsdesign (mit und ohne Praxissemester), Modedesign im Fachbereich Gestaltung an der Fachhochschule Trier vom 26.08.2010	41-67

**Ordnung für die Prüfungen
in den Bachelor-Studiengängen
Architektur, Edelstein- und Schmuckdesign, Innenarchitektur,
Intermediales Design, Kommunikationsdesign (mit und ohne Praxissemester), Modedesign
im Fachbereich Gestaltung
an der Fachhochschule Trier
vom 26.08.2010**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 3 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) BS 223-41, zuletzt geändert durch das Landesgesetz über die Errichtung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (UMG) vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Fachhochschule Trier am 20. Januar 2010 die

INHALT

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelor-Arbeit
- § 6 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

folgende Prüfungsordnung an der Fachhochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 18. August 2010, Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 3612/10 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Schriftliche und gestalterische Prüfungen
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Bachelor-Thesis
- § 12 Kolloquium über die Bachelor-Thesis
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 16 Freiversuch
- § 17 Wiederholung von Prüfungen und Bachelor-Arbeit
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II Bachelor-Prüfung

- § 19 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung
 § 20 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
 § 21 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Prüfung
 § 22 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
 § 23 Urkunde

III Schlussbestimmungen

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss der Bachelor-Studiengänge Architektur, Edelstein- und Schmuckdesign, Innenarchitektur, Intermediales Design, Kommunikationsdesign (mit und ohne Praxissemester) und Modedesign. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche, technische und künstlerisch-gestalterische Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.

§ 2

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt: "B. A.") verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums sind:

- gemäß HochSchG. § 65 Abs. 1 oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung,
- das Bestehen der Eignungsprüfung, welche eine Bewerbung mit Arbeitsproben voraussetzt. Der Eignungsprüfungsausschuss der jeweiligen Fachrichtung führt die künstlerisch-gestalterische Eignungsprüfung durch. Das

- § 24 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
 § 25 Einsicht in die Prüfungsakten

IV In-Kraft-Treten

- § 26 Inkrafttreten
 § 27 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung
 § 28 Übergangsvorschriften

Anlagen 1-8

Nähere regelt die Eignungsprüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Studierende müssen bei Studienbeginn eine einschlägige praktische Vorbildung (§ 65 Abs. 2 HochSchG) (Vorpraktikum) nachweisen.

- Für den Studiengang Architektur: im Umfang von 12 Wochen, davon in der Regel 8 Wochen vor Studienbeginn und die restlichen 4 Wochen innerhalb eines Jahres nach Studienbeginn.
- Für den Studiengang Edelstein- und Schmuckdesign: im Umfang von 12 Monaten, davon in der Regel 8 Monate vor Studienbeginn und die restlichen 4 Monate innerhalb eines Jahres nach Studienbeginn.
- Für den Studiengang Innenarchitektur: im Umfang von 8 Wochen.
- Für den Studiengang Intermediales Design: im Umfang von 8 Wochen, davon in der Regel 4 Wochen vor Studienbeginn und die restlichen 4 Wochen bis zum Ende des zweiten Semesters.
- Für die Studiengänge Kommunikationsdesign: im Umfang von 8 Wochen, davon in der Regel 4 Wochen vor Studienbeginn und die restlichen 4 Wochen bis zum Ende des zweiten Semesters.
- Für den Studiengang Modedesign: im Umfang von 12 Wochen, davon in der Regel 8 Wochen vor Studienbeginn und die restlichen 4 Wochen bis zum Ende des dritten Semesters.

Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird in allen Studiengängen angerechnet. Das Weitere regelt die Ordnung für das Vorpraktikum.

(3) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt:

6 Semester für die Studiengänge Architektur, Edelstein- und Schmuckdesign, Intermediales Design, Kommunikationsdesign (ohne Praxissemester) und Modedesign mit jeweils insgesamt einer Arbeitsbelastung entsprechend 180 Leistungspunkten (ECTS),

7 Semester im Studiengang Kommunikationsdesign (mit Praxissemester) mit insgesamt einer Arbeitsbelastung entsprechend 210 Leistungspunkten (ECTS) und

8 Semester für den Studiengang Innenarchitektur mit insgesamt einer Arbeitsbelastung entsprechend 240 Leistungspunkten (ECTS).

In den Studiengängen Kommunikationsdesign (**mit Praxissemester**) und Innenarchitektur sind jeweils praktische Studienphasen gemäß Absatz 5 enthalten.

Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelor-Prüfung abgelegt werden.

(4) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Absatz 3 genannten Semesterzahlen. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich, abhängig von der Modulwahl der Studierenden, aus den dieser Auswahl zugrunde liegenden Studienverlaufsplänen (Anlage 1 bis 7).

Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule:

1. Für den Studiengang Architektur Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 76 SWS und Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 40 SWS.
2. Für den Studiengang Edelstein- und Schmuckdesign Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 15 SWS und Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 78 SWS.
3. Für den Studiengang Intermediales Design Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 26 SWS und Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 84 SWS.
4. Für den Studiengang Innenarchitektur Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 69 SWS und Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 77 SWS.
5. Für den Studiengang Kommunikationsdesign ohne bzw. mit Praxissemester Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 57 bzw. 56 SWS und Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 163 SWS.
6. Für den Studiengang Modedesign Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 77 SWS und Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 48 SWS.

(5) Innerhalb der Regelstudienzeit kann ein Fach-Praktikum in Form einer praktischen Studienphase enthalten sein. Ihre Dauer ergibt sich aus den dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten. Die praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte ersetzt werden.

(6) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend § 21 erfüllt sind.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
1. vier Professorinnen oder Professoren,
 2. ein studentisches Mitglied und
 3. je ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(3) Jeder Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig der bzw. den Studiengang tragenden Fachrichtung(en) über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Studiengang tragenden Fachrichtung(en), das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

(6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelor-Arbeit

(1) Jeder Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende.

(2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzt.

(4) Betreuende der Bachelor-Thesis geben das Thema der Bachelor-Thesis aus. Zu Betreuenden können Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bestellt werden. Bei Vorliegen zwingender Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG über Ausnahmen.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Bachelor-Thesis die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Jeder Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen müssen. Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. die Nachweise der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung gemäß § 21, und
2. eine Erklärung der Studierenden, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung in demselben Bachelor- oder gleichwertigen Studiengang, wie dem gewählten Studiengang dieser Ordnung, an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlich sind.

(3) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 7

Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

(1) Eine Studienleistung ist eine von einem Prüfenden bewertete – aber nicht notwendigerweise auch benotete – individuelle Leistung. Studienleistungen können Prüfungsvorleistungen für Prüfungen sein.

(2) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen gem. §§ 8 und 12,
2. schriftliche und gestalterische Prüfungen gem. § 9,

3. Projektarbeiten gem. § 10,
4. die Bachelor-Thesis gem. § 11.

(3) Prüfungs- und Studienleistungen (Leistungsnachweise) werden in Form von Klausuren, Kolloquien, Projektpräsentationen, Hausarbeiten/Referaten, Stegreifen, mündlichen Prüfungen oder Portofolio erbracht. Ihre Bewertung erfolgt entsprechend § 13. Die Form und der Zeitpunkt werden durch die jeweilig Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung oder des Moduls bekannt gegeben.

(4) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(5) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(6) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind.

(7) In dem 8-semesterigen Studiengang Innenarchitektur ist das Bestehen der Prüfungs- und Studienleistungen aus den

ersten drei Semestern dem Bestehen einer Zwischenprüfung entsprechend § 19 Abs. 3 HochSchG gleichgestellt. Zu den Prüfungen des vierten Semesters kann nur zugelassen werden, wer mindestens 84 ECTS-Punkte aus den ersten drei Semestern erreicht hat.

§ 8

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 5 Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 30 Minuten je Studierender bzw. Studierendem.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Im Falle des Absatzes 2, Satz 1, 2. Halbsatz hören die Prüfenden vor der Festsetzung der Note gem. § 13 Abs. 1 das beisitzende Mitglied. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag von weiblichen Studierenden kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(7) Auf Antrag von Studierenden kann die oder der Beauftragte nach § 11 Grundordnung der Fachhochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 9**Schriftliche und gestalterische Prüfungen**

(1) In schriftlichen und gestalterischen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern 2 bis 4 Stunden, künstlerisch-gestalterische Prüfungen dauern 4 bis 8 Stunden. Diese können auch als Hausarbeiten erbracht werden. Der Bearbeitungszeitraum beträgt dann nicht mehr als zwei Drittel des ausgewiesenen studentischen Lernaufwands des jeweiligen Moduls. Klausuren, künstlerisch-gestalterische Prüfungen und Hausarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung müssen diese von mindestens zwei Prüfenden bewertet werden.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Für die Bewertung gilt Absatz 2 Satz 4 entsprechend.

(4) Schriftliche und gestalterische Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(5) Schriftliche und gestalterische Prüfungen finden studienbegleitend statt.

§ 10**Projektarbeiten**

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Realisation und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an größeren Aufgaben Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Bearbeitungszeit erstreckt sich über 7 – 18 Wochen und muss innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können. § 9 Absatz 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 11**Bachelor-Thesis**

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen und künstlerisch-gestalterischen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens zwei Monate nach Bestehen aller, laut § 20 Abs. 1 Ziff. 3 geforderten Leistungen zur Bachelor-Thesis anmelden. Erfolgt die Anmeldung nicht rechtzeitig gilt die Bachelor-Thesis für diesen Versuch als nicht bestanden. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Bachelor-Thesis erhalten. Dabei sollen Vorschläge der Studierenden berücksichtigt werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis müssen so gestellt sein, dass die jeweilige Bearbeitungszeit entsprechend 12 ECTS eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas für die Bachelor-Thesis erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt 10 Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu 6 Wochen verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Die Bachelor-Thesis kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses, einer Person gemäß § 5 Abs. 4 oder im Sekretariat der zuständigen Fachrichtung abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Bachelor-Thesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie für diesen Versuch als nicht bestanden.

(7) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Bachelor-Thesis ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

§ 12**Kolloquium über die Bachelor-Thesis**

Die Studierenden präsentieren außer im Studiengang Modedesign ihre Bachelor-Thesis in einem Kolloquium (mündliche Prüfung) von in der Regel 30 Minuten. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt, im Studiengang Architektur hochschulöffentlich (§ 8 Abs. 5 bleibt unberührt), der angehören

1. die oder der Betreuende der Bachelor-Thesis und mindestens eine weitere prüfende Person gem. § 5 Abs. 2,
2. oder die oder der Betreuende der Bachelor-Thesis und ein weiteres, aus der Mitte des Prüfungsausschusses bestimmtes sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 8 Abs. 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 13**Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen und Bildung der Fachnoten**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut**
eine hervorragende Leistung
- 2 = gut**
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend**
eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend**
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend**
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Leistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende entspr. Abs. 1 und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Werden mehrere Prüfungsleistungen entspr. Abs. 1 in einer Prüfung zusammengefasst, errechnet sich die Note aus

dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten der einzelnen Prüfungen werden dabei vor der Bildung des Durchschnitts mit dem entsprechenden ECTS-Wert gewichtet, wobei jede einzelne Prüfung für sich bestanden sein muss. Die Noten lauten dann:

bei einem Durchschnitt
bis 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt
über 1,5 bis 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt
über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt
über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,

bei einem Durchschnitt
über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei überragenden Leistungen entspr. Abs. 1 (Gesamtnote bis einschl. 1,2) kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Nicht zu benotende Studienleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(5) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

(6) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ entspr. Abs. 1 bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gem. Anlagen 1 bis 7 zugeordnet.

§ 14**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei

Krankheit soll das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle geforderten Module nach Anlagen 1 bis 7 mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 17 Abs. 1 und Abs. 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sind den Aushängen zu entnehmen. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 17 Abs. 3).

(3) Haben Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt. Die

Ausstellung einer Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 16

Freiversuch

(1) Eine schriftliche oder mündliche Prüfung gemäß § 8 bzw. § 9 bzw. eine Projektarbeit gem. § 10 gilt im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Bachelor-Prüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für die Bachelor-Thesis gemäß § 11 sowie für das Kolloquium über die Bachelor-Thesis gemäß § 12 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhalten für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Für die Berechnung der Frist nach Absatz 1 gilt § 7 Abs. 6 entsprechend.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen und Bachelor-Arbeit

(1) Prüfungen außer der Bachelor-Arbeit, die nicht mindestens entspr. § 13 Abs. 1 mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen in denselben Diplom- oder Bachelorstudiengängen, wie dem gewählten Studiengang dieser Ordnung, an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die den in Satz 2 genannten Studiengängen im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit muss innerhalb von 8 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs.1 Nr. 8 HochSchG.

§ 18

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in demselben Bachelor- und/oder Diplomstudiengang, wie dem gewählten Studiengang dieser Ordnung an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, sofern dieser Studiengang akkreditiert ist.

(2) Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit stellt der/die Prüfungsausschussvorsitzende fest. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in einer Überprüfung von Studienzeiten, Kreditpunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen in den Lernergebnissen und/oder in der Struktur von Lehrveranstaltungen oder Studienprogrammen, in der Qualität sowie in der unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigung keine wesentlichen Unterschiede feststellbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Kreditpunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, ist das „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16. Mai 2007 sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Die Anerkennung bei fachlich nicht-verwandten Studiengängen erfordert eine Antragstellung durch die Studierenden, die dazu die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen haben. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht seinem Erfordernis entspricht, liegt bei dem Prüfungsausschuss der Fachrichtung.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. Die angerechneten gleichwertigen Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens die Hälfte des Studiums ersetzen.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Bachelor-Prüfung

§ 19

Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss für die Bachelorstudiengänge des Fachbereiches Gestaltung. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und die entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche und künstlerisch-gestalterische Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 20**Umfang und Art der Bachelor-Prüfung**

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus

1. der Bachelor-These aus einem Fachgebiet des jeweiligen Studienganges. Eine interdisziplinäre Bachelor-These ist nach Absprache möglich.
2. dem Kolloquium über die Bachelor-These (entfällt im Studiengang Modedesign).
3. den in den Anlagen 1 bis 7 dieser Prüfungsordnung geforderten studienbegleitenden Prüfungen in den Modulen des gewählten Studienganges.

(2) Aus den Anlagen 1 bis 7 geht hervor, in welchen Fachgebieten die Prüfungen des Absatzes 1 Nr. 3 abzulegen sind. Die Bearbeitungszeit für die einzelnen schriftlichen und gestalterischen Prüfungen bzw. für die Projektarbeiten legt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der einzelnen Prüfenden zu jedem Semester fest.

(3) Der Prüfungsausschuss erkennt die im Rahmen von einem Auslandssemester und außerhalb der Praktischen Studienphase erbrachten Leistungen auf Antrag an. Er kann Abweichungen von den Vorgaben entspr. Anlagen 1 bis 7 genehmigen.

§ 21**Zulassungsvoraussetzungen****für die Bachelor-Arbeit**

(1) Zur jeweiligen Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer:

- mindestens 150 Leistungspunkte (ECTS) im Studiengang Architektur,
- mindestens 150 Leistungspunkte (ECTS) im Studiengang Edelstein- und Schmuckdesign
- mindestens 150 Leistungspunkte (ECTS) im Studiengang Intermediales Design
- mindestens 210 Leistungspunkte (ECTS) im Studiengang Innenarchitektur,
- mindestens 150 bzw. 180 Leistungspunkte (ECTS) im Studiengang Kommunikationsdesign ohne bzw. mit Praxissemester
- mindestens 168 Leistungspunkte (ECTS) im Studiengang Modedesign

erbracht hat.

(2) Zuzulassen ist nur, wer mindestens im jeweiligen Semester an der Fachhochschule

Trier im jeweiligen Bachelorstudiengang des Fachbereiches Gestaltung eingeschrieben war.

§ 22**Bildung der Gesamtnote, Zeugnis**

(1) Entspr. § 13 Abs. 1 wird aus

1. dem Durchschnitt der nach verliehenen ECTS gewichteten Noten der Module und
2. der Note der Bachelorarbeit, (die gebildet wird aus dem Durchschnitt der Note der Bachelor-These und der des Kolloquiums, wobei die Note der These dreifach, im Studiengang Architektur zweifach und die des Kolloquiums einfach gewichtet wird), im Studiengang Modedesign der Note der Bachelor-These

die Gesamtnote gebildet, wobei die Bachelorarbeit, bzw. im Studiengang Modedesign die Bachelor-These zweifach und die restlichen Noten einfach gewichtet werden. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend. Bei überragenden Leistungen entspr. § 13 Abs. 1 (Gesamtnote bis einschl. 1,2) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(2) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. den Namen des Studienganges,
2. das Thema und die Note entspr. § 13 Abs. 1 der Bachelor-Arbeit, bzw. im Studiengang Modedesign der Bachelor-These,
3. die Noten entspr. § 13 Abs. 1 der Module,
4. die Gesamtnote entspr. Abs. 1.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden¹. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die

¹ Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(6) Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(7) Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 23

Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts (B. A.)“ beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule und dem jeweiligen vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 22 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 24

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, zwei Jahre nach dem Abschluss der Bachelor-Prüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 26

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Trier, den 26.08.2010

Gez. Prof. Franz Kluge
Dekan des Fachbereiches Gestaltung der
Fachhochschule Trier

Anlage 1 Studienverlaufsplan des Studienganges Architektur

Modulnr.		Semester					
		1	2	3	4	5	6
	B 1 ENTWERFEN 51 CP						
BAR 1.1.1	Grundlagen des Entwerfens/ Gestaltungsmethodik	PL 3 2 P					
BAR 1.1.2	Grundlagen des Entwerfens/ Funktion		PL 3 2 P				
BAR 1.2.3	Grundlagen der Gebäudelehre			PL 3 2 P			
BAR 1.3.4	Grundlagen des Städtebaus				PL 3 2 P		
BAR 1.4.5	Grundlagen des entwerfenden Konstruierens					PL 3 2 P	
BAR 1.5.2	Basisprojekt		PL 6 4 Pp				
BAR 1.6.3	Entwerfen „kleines“ Gebäude			PL 9 6 Pp			
BAR 1.7.4	Entwerfen im Ensemble				PL 9 6 Pp		
BAR 1.8.5	Entwerfen „großes“ Gebäude					PL 9 6 Pp	
	B 2 GESTALTEN & DARSTELLEN 36 CP						
BAR 2.1.1	Grundlagen der Darstellung/ Darstellungstechniken	PL 3 2 P					
BAR 2.2.1	Modellbau	PL 3 2 P					
BAR 2.3.1	Freies Zeichnen und Gestalten	PL 3 2 P					
BAR 2.4.1	Grundlagen 3D-Geometrie/ Perspektive	PL 3 2 P					
BAR 2.4.2	Grundlagen der Farblehre		PL 3 2 P				
BAR 2.5.2	Grundlagen CAAD I		PL 3 2 Pp				
BAR 2.5.3	Grundlagen CAAD II			PL 3 2 Pp			
PO-Anl. 8	Gestalten & Darstellen - Geeignete Polymodule FBG	PL 3 2 V	PL 3 2 V	PL 3 2 V	PL 3 2 P		PL 3 2 V
	B 3 KONSTRUIEREN & TECHNIK 33 CP						
BAR 3.1.1	Methodik des Konstruierens I	PL 3 2 Pp					
BAR 3.1.2	Methodik des Konstruierens II		PL 3 2 Pp				
BAR 3.2.2	Tragsysteme und Typologien I		PL 3 2 Pp				
BAR 3.2.3	Tragsysteme und Typologien II			PL 3 2 Pp			
BAR 3.3.4	Gebäudetechnologien				PL 3 2 Pp		
BAR 3.4.5	Energetisches Bauen und Materialtechnologien					PL 3 2 Pp	
BAR 3.5.6	Sonderthemen von Hüllkonstruktionen						PL 3 2 Pp
BAR 3.6.3	Planungs- und Baumanagement/ Baurecht I			PL 3 2 K			
BAR 3.6.4	Planungs- und Baumanagement/ Baurecht II				PL 3 2 HR		
BAR 3.6.5	Planungs- und Baumanagement/ Baurecht III					PL 3 2 HR	
BAR 3.6.6	Planungs- und Baumanagement/ Baurecht IV						PL 3 2 HR
	B 4 KONTEXT 45 CP						
BAR 4.1.1	Kompetenzentwicklung/ Handlungskompetenz I	PL 3 2 K					
BAR 4.1.2	Kompetenzentwicklung/ Handlungskompetenz II		PL 3 2 Pp				
BAR 4.1.3	Kompetenzentwicklung/ Sprachkompetenz			PL 3 2 K			
BAR 4.2.1	Grdlg. der Kunst- und Kulturgeschichte (Arch.+ Kontext)	PL 3 2 HR					
BAR 4.2.2	Grundlagen der Kultur- und Baugeschichte		PL 3 2 HR				
BAR 4.3.3	Kunst- und Baukulturgeschichte			PL 3 2 HR			
BAR 4.4.4	Grundlagen der Stadtbaugeschichte				PL 3 2 HR		
BAR 4.5.5	Grundlagen der Architekturtheorie					PL 3 2 HR	
BAR 4.6.5	Grundl. des Bauens im historischen Kontext I					PL 3 2 HR	
BAR 4.6.6	Grundl. des Bauens						PL 3 2 HR

	im historischen Kontext II						
BAR 4.7.5.1/2	„Campus Credits I“ - „Campus Credits II“					PL_3_2_V	
BAR 4.8.4.1/2	Kulturelle Kompetenz I oder Kulturelle Kompetenz II				PL_3_2_V		
PO-Anl. 8	Kontext – Wahlpflicht, Geeignete Polymodule FBG	PL_3_2_V	PL_3_2_V				PL_3_2_V
	B 5 MIT (Medien- u. Informationstechnologien) 9 CP						
BAR 5.1.4	Digitale Darstellungsformen				PL_3_2_Pp		
BAR 5.2.5	Digitale Geometrisierung					PL_3_2_Pp	
BAR 5.3.6	Digitale Anwendung/ „digital chain“						PL_3_2_Pp
	B 6 BACHELOR-ARBEIT/ -SEMINAR 12 CP						
BAR 6.1.6	Bachelor-Arbeit (Thesis + Kolloquium)						PL_12_2_Pp +Ko
	CP erforderlich pro Semester	30	30 (33)	30	30	30	30
	Σ Cp ges. 180						

Erklärungen

BAR 1.1.1 = Bachelor Modulnummer
 PO-Anl. 8 = siehe Polymodulauswahl in Anlage 8 Prüfungsordnung
 x_x_x = CP_SWS_Prüfungsform
 CP = Credit Points entspr. ECTS
 SWS = Semesterwochenstunden
 PL = Prüfungsleistung

x_x_x = Interdisziplinäres Wahlpflichtmodul

x_x_x = Interdisziplinäres Wahlmodul

nicht farblich gekennzeichnete Module sind **Pflichtmodule**
 In den ersten 3 Semestern sind insgesamt 30 ECTS aus den für den jeweiligen Studienbereich freigegebenen Polymodulen (Anlage 8 dieser Ordnung) zu belegen.

Prüfungsformen:

HR = Hausarbeit/Referat
 K = Klausur
 Ko = Kolloquium
 m = mündliche Prüfung
 P = Portfolio
 Pp = Projektpräsentation
 V = variabel, von Lehrenden festgelegt

Anlage 2 Studienverlaufsplan des Studienganges Intermediales Design

Modulnr.	Semester	Allgemein		Vertiefung			Schwerpunkt
		1	2	3	4	5	6
B 1 - ENTWERFEN 54 CP							
ITG (INTERMEDIALE & TRANSDISZIPLINÄRE GESTALTUNG)							
BIMD_1.0.1	Einführung in intermediale Konzept & transdisziplinäre Projekte I-V	5X 3 2 V **					
BIMD_1.1.1	AV-Medien: Audio, Video, Composite Images & 2D-Animation						
BIMD_1.1.2	Interaktive & hypermediale Systeme						
BIMD_1.1.3	Medien im Raum, Raum in den Medien - mediale Szenografien			9_6_V ***	9_6_V ***	9_6_V ***	9_6_V ***
BIMD_1.1.4	Character-, Concept-, 3D-, Animation- & GameDesign						
BIMD_1.1.5	Crossmedia und integrierte Kommunikation						
PO-Anl. 8	Geeignete Polymodule FBG	3 2_V *					
	Empfohlenes Semesterpensum	9_6	9_6	9_6	9_6	9_6	9_6
B 2 - GESTALTEN & DARSTELLEN 72 CP							
IMQ (INTERMEDIALE QUALIFIKATIONSFELDER)							
BIMD_2.0.1	Einführung in intermediale Qualifikationsfelder I-V	5X 3 2_V **					
BIMD_2.1.1	AV-Medien: Audio, Video, Composite Images & 2D-Animation						
BIMD_2.1.2	Interaktive & hypermediale Systeme						
BIMD_2.1.3	Medien im Raum, Raum in den Medien - mediale Szenografien			6_4_V ***	6_4_V ***	6_4_V ***	
BIMD_2.1.4	Character-, Concept-, 3D-, Animation- & GameDesign						
BIMD_2.1.5	Crossmedia und integrierte Kommunikation						
PO-Anl. 8	Geeignete Polymodule FBG	3 2_V *					
	Empfohlenes Semesterpensum	9_6	9_6	6_4	6_4	6_4	
IGG (INTERMEDIALE GRUNDLAGEN DER GESTALTUNG)							
BIMD_2.2.0	Grundlagen intermedialer Gestaltung (GIG) I-V	6_4_V	6_4_V	6_4_V	6_4_V	6_4_V	
PO-Anl. 8	Geeignete Polymodule FBG	3_2_V	3_2_V				
	Empfohlenes Semesterpensum	9_6	9_6	6_4	6_4	6_4	
B 4 - KONTEXT 36 CP							
MWMK (META WISSEN/METAKOMPETENZEN)							
BIMD_4.1.1	ImD in Theorie u. Praxis – Einführung I+II	3_2_V	3_2_V				
	CSCP (CULTURAL STUDIES – CULTURAL PRACTICE)						
BIMD_4.2.4	Mediengeschichte, -ästhetik & operative Medienpraxis I-IV			3_2_V	3_2_V	3_2_V	3_2_V
	IUK (INTEGRATION UND KOOPERATION)						
BIMD_4.3.3	Jahresthema I: Konzeption und Projektentwicklung			6_4_V			
BIMD_4.3.4	Jahresthema II: Projektentwicklung und Realisation				6_4_V		
BIMD_4.3.5	Jahresthema III: Realisation und Präsentation					6_4_V	
B 6 - BACHELOR-ARBEIT/ -SEMINAR 18 CP							
BIMD_6.1.6	Bachelor-Seminar						6_2_Pp/HR
BIMD_6.2.6	Bachelor-Arbeit (Thesis + Kolloquium)						12_0_Pp+Ko
	CP pro Semester	30	30	30	30	30	30
	Σ Cp ges. 180						

Erklärungen	Prüfungsformen:
BIMD_2.1.1 = Bachelor Modulnummer	HR = Hausarbeit/Referat
x_x_x = CP_SWS_Prüfungsform	K = Klausur
PO-Anl. 8 = s. Polymodulauswahl in Anlage 8 Prüfungsordnung	Ko = Kolloquium
CP = Credit Points entspr. ECTS	m = mündliche Prüfung
SWS = Semesterwochenstunden	Pp = Projektpräsentation
	V = variabel, von Lehrenden festgelegt
x_x_x = Interdisziplinäres Wahlpflichtmodul	
x_x_x = Fachspezifisches Wahlpflichtmodul	
nicht farblich gekennzeichnete Module sind Pflichtmodule	

In den ersten 3 Semestern sind insgesamt 30 ECTS aus den von der Fachrichtung für die jeweilige Studienrichtung freigegebenen Polymodulen (s. Anlage 8 dieser Ordnung) zu belegen.

* Im 1. oder 2. Semester müssen in den Modulgruppen B1 und B2 jeweils 3 CP aus dem Polymodulangebot anderer Fachrichtungen abgeleistet werden. Ab dem 3. Semester können die erforderlichen CP in der Modulgruppe B1 entweder vollständig aus dem ImD-Angebot oder aus dem Polymodulangebot anderer Fachrichtungen erarbeitet werden.

** In diesem Modul werden Einführungen in die fünf Qualifikationsfelder entsprechend der Module BIMD 1.1.1 bis 1.1.5 angeboten. Es gelten zwei Vorgaben: a) Parallel muss die jeweils entsprechende Einführungen in der anderen Modulgruppe (B1 oder B2) besucht werden. b) Im 1. und 2. Semester müssen die Einführungen zu allen fünf Qualifikationsfeldern mindestens einmal erfolgreich belegt werden. 3 weitere CP werden aus dem Polymodulbereich des FB Gestaltung gewählt.

*** Fachspezifische IMD-Module müssen mindestens im Umfang von 3 CP besucht werden. Der Polymodulanteil liegt dementsprechend bei maximal 6 CP in Modulgruppe B1 bzw. 3 CP in Modulgruppe B2.

Anlage 3 Studienverlaufsplan des Studienganges Edelstein- und Schmuckdesign

Modulnr.		Semester				
		1 + 2	3	4	5	6
B 1 ENTWERFEN 67 CP						
BESD_1.1.3	Edelstein- und Objektgestaltung I		6_3_Pp			
BESD_1.1.4	Edelstein- und Objektgestaltung II			6_3_Pp		
BESD_1.2.3	Schmuck- und Objektgestaltung I		6_3_Pp			
BESD_1.2.4	Schmuck- und Objektgestaltung II			6_3_Pp		
BESD_1.3.5	Projekt: Teil Entwerfen				16_2_Pp	
BESD_1.4.6	Edelstein-, Schmuck- und Objektgestaltung					9_3_Pp
B 2 GESTALTEN & DARSTELLEN 56 CP						
BESD_2.1.3	Plastik I		6_3_Pp			
BESD_2.1.4	Plastik II			6_3_Pp		
BESD_2.2.3	Fotografie – Grundkurs		2_2_Pp			
BESD_2.2.4	Fotografie Portrait - Körper - Sach			2_2_Pp		
BESD_2.3.5	Projekt: Teil Gestalten - Darstellen				8_2_Pp	
B 3 KONSTRUIEREN & TECHNIK 7 CP						
BESD_3.1.3	Technologie I		2_1_Pp			
BESD_3.1.4	Technologie II			2_1_Pp		
	Projekt: Teil Konstruieren				3_1_Pp	
B 4 KONTEXT 25 CP						
BESD_4.1.3	Mineralogie I		2_2_V			
BESD_4.1.4	Mineralogie II			2_2_V		
BESD_4.2.3	Metallurgie I		2_2_V			
BESD_4.2.4	Metallurgie II			2_2_V		
BESD_4.3.3	Geschichte des Schmucks I		2_2_V			
BESD_4.3.4	Geschichte des Schmucks II			2_2_V		
BESD_4.4.3	Designmanagement I		2_2_K/Pp			
BESD_4.4.4	Designmanagement II			2_2_K/Pp		
BESD_4.5.3	Praxisprojekt I		2_1_Pp			
BESD_4.5.4	Praxisprojekt II			2_1_Pp		
BESD_4.5.5	Projekt: Teil Kontext				3_1_Pp	
B 6 BACHELOR-ARBEIT/ -SEMINAR 21 CP						
BESD_6.1.6	Bachelor-Seminar					9_2_Pp/HR
BESD_6.2.6	Bachelor-Arbeit (Thesis + Kolloquium)					12_1_Pp+Ko
	Benötigte CP (Angebot)	60	30 (32)	30 (32)	30	30

Siehe Anlage 2: SVP-IMD

Σ Cp ges. 180

Erklärungen

- BESD_1.1 = Bachelor Modulnummer
- x_x_x = CP_SWS_Prüfungsform
- SWS = Semesterwochenstunden
- CP = Credit Points entspr. ECTS
- x_x_x = Interdisziplinäres Wahlpflichtmodul
- x_x_x = Fachspezifisches Wahlpflichtmodul

nicht farblich gekennzeichnete Module sind **Pflichtmodule**

Prüfungsformen:

- K = Klausur
- Ko = Kolloquium
- m = mündliche Prüfung
- Pp = Projektpräsentation
- V = variabel, von Lehrenden festgelegt

Anlage 4 Studienverlaufsplan des Studienganges Innenarchitektur

Modulnr.	Semester	Allgemeine Gestaltungsgrundlagen		Fachspezifische Grundlagen	Anwendung		Schwerpunkt		Spezialisierung
		1	2	3	4	5	6	7	8
B 1 ENTWERFEN 51 CP									
BINA 1.1.2	Entwerfen - Raum und Konstruktion		6 4 Pp						
BINA 1.1.3	Entwerfen – Raum			6 4 Pp					
BINA 1.2.4	Entwerfen – Projekt I				9 6 Pp				
BINA 1.2.6	Entwerfen – Projekt II						9 6 Pp		
BINA 1.2.7	Entwerfen – Projekt III							9 6 Pp	
BINA 1.3.2	Möbel und Objekt		6 4 Pp						
BINA 1.4.3	Möbeldesign			6 4 Pp					
B 2 GESTALTEN & DARSTELLEN 72 CP									
BINA 2.1.1	Gestalten I	3 2 Pp							
BINA 2.2.1	Darstellen I	6 4 Pp							
BINA 2.2.2	Darstellen/ Gestalten II		6 4 Pp						
BINA 2.3.2	Räume zeichnen		3 2 V						
BINA 2.3.4	Layout und Typo				3 2 Pp				
BINA 2.3.7	Kunst und Kontext							3 2 V	
BINA 2.4.1	CAD, CAAD I	6 4 Pp							
BINA 2.4.3	3D Modelling			3 2 Pp					
BINA 2.4.4	CAD, CAAD II				6 4 Pp				
BINA 2.4.6	3D Visualisierung						3 2 Pp		
BINA 2.5.1	Modellbau I	6 4 Pp							
BINA 2.5.3	Modellbau II			6 4 Pp					
BINA 2.5.6	Prototypenbau I						6 4 V		
BINA 2.5.7	Prototypenbau II							6 4 V	
BINA 2.6.1	Fotografie	3 2 Pp							
BINA 2.7.3	Farbe und Raum			3 2 Pp					
B 3 KONSTRUIEREN & TECHNIK 60 CP									
BINA 3.1.2	Ausbaukonstruktion I.I		3 2 m/K						
BINA 3.1.3	Ausbaukonstruktion I.II			3 2 m/K					
BINA 3.1.4	Ausbaukonstruktion II.I				3 2 Pp				
BINA 3.1.6	Ausbaukonstruktion II.II						3 2 Pp		
BINA 3.1.8	Ausbaukonstruktion III								3 2 Pp
BINA 3.2.1	Möbelkonstruktion	3 1 Pp							
BINA 3.3.1	Baukonstruktion I	3 2 HR							
BINA 3.3.2	Baukonstruktion II		3 2 m/K						
BINA 3.3.6	Baukonstruktion III						3 2 m/K		
BINA 3.3.8	Baukonstruktion IV								3 2 Pp
BINA 3.4.4	Technischer Ausbau I.I				3 2 HR				
BINA 3.4.6	Technischer Ausbau I.II						3 2 HR		
BINA 3.4.7	Technischer Ausbau II							6 2 HR	
BINA 3.4.8	Technischer Ausbau III								3 2 Pp
BINA 3.5.2	Materialtechnologie		3 2 V						
BINA 3.5.3	Tragwerke, Bauphysik			6 4 K					
BINA 3.6.4	Gebäudestruktur, Gebäudelehre I				3 2 Pp				
BINA 3.6.6	Gebäudestruktur, Gebäudelehre II						3 2 Pp		
B 4 KONTEXT 66 CP									
BINA 4.1.2	Design- und Planungstheorie I		3 1 HR						
BINA 4.1.5	Design- und Planungstheorie II					3 2 K			
BINA 4.2.1	Kunst- und Baugeschichte I	3 2 K							
BINA 4.2.4	Kunst- und Baugeschichte II				3 2 K				
BINA 4.2.7	Kunst- und Baugeschichte							3 2 HR	

	III								
BINA 4.3.3	Entwurfstheorie			3_2_V					
BINA 4.3.6	Baubetrieb und Baurecht						3_2_V		
BINA 4.3.7	AVA							3_2_V	
BINA 4.4.3	Exkursion I			3_2_V					
BINA 4.4.4	Campus Credits				3_2_V				
BINA 4.4.5	Praxisphase					21_0_HR			
BINA 4.4.8	Exkursion II								6_4_V
BINA 4.5.5	Praxisseminar					6_2_HR			
B 6 BACHELORARBEIT/ -SEMINAR 12 CP									
BINA 6.1.8	Bachelor-Seminar								3_2_Ko
BINA 6.2.8	Bachelor-Arbeit (Thesis + Kolloquium)								12_0_Pp+ Ko
	CP pro Semester	30 (33)	30 (33)	30 (39)	30 (33)	30	30 (33)	30	30
	Σ Cp ges. 240								

Erklärungen

BINA 1.1.1 = Bachelor Modulnummer
 x_x_x = CP_SWS_Prüfungsform
 SWS = Semesterwochenstunden
 CP = Credit Points entspr. ECTS

x_x_x = Interdisziplinäres Wahlpflichtmodul
 x_x_x = Fachspezifisches Wahlpflichtmodul

nicht farblich gekennzeichnete Module sind **Pflichtmodule**

Prüfungsformen:

HR = Hausarbeit/Referat
 K = Klausur
 Ko = Kolloquium
 m = mündliche Prüfung
 Pp = Projektpräsentation
 V = variabel, von Lehrenden festgelegt

* Das Bestehen der Prüfungsleistungen aus den ersten drei Semestern ist dem Bestehen einer Zwischenprüfung entsprechend § 19 (3) HochSchG gleichgestellt. Das weitere Studium (ab 4. Semester) kann erst nach Erreichen von mind. 84 ECTS aus den ersten drei Semester begonnen werden.

In den ersten 3 Semestern sind insgesamt 30 ECTS aus den von der Fachrichtung für die jeweilige Studienrichtung freigegebenen Polymodulen (s. Anlage 8 dieser Ordnung) zu belegen.

**Anlage 5 Studienverlaufsplan des Studienganges Kommunikationsdesign
(ohne Praxissemester)**

Modulnr.	Semester	Grundlagen		Fachspezifische Grundlagen	Anwendung	Vertiefung	Schwerpunkt
		1	2	3	4	5	6
B1 ENTWERFEN 69 CP							
B.1.1 Entwurf 18 CP*							
BKD 1.1.1.3	Entwerfen 3D			6 4 Pp			
BKD 1.1.2.3	Zeitbasierte MedienEntwurf			6 4 Pp/HR			
BKD 1.1.3.3	Illustration/Buchgestaltung			6 4 Pp/K			
BKD 1.1.4.3	Entwurf Design Werbung			6 4 Pp/m/K			
BKD 1.1.5.3	Zeichnen / Entwurf III			6 4 V			
BKD 1.1.6.3	Zeichnen Experiment			6 4 HR/Pp			
B 1.2 Projekt I 27 CP**							
BKD 1.2.1.5-7	Zeichnen und Medien I-III				9_2 V	9_2 V	9_2 V
BKD 1.2.2.5-7	Experimentelle Gestaltung I-III				9_2 HR/Pp	9_2 HR/Pp	9_2 HR/Pp
BKD 1.2.3.5-7	Design Körper Raum I-III				9_2 Pp	9_2 Pp	9_2 Pp
BKD 1.2.4.5-7	Digitale Medien interdisziplinär I-III				9_2 Pp	9_2 Pp	9_2 Pp
BKD 1.2.5.5-7	Design Typografie I-III				9_2 Pp	9_2 Pp	9_2 Pp
BKD 1.2.6.5-7	Medienkonzepte/-projekte I-III				9_2 Pp/HR	9_2 Pp/HR	9_2 Pp/HR
BKD 1.2.8.5-7	Design Buch I-III				9_2 Pp/HR	9_2 Pp/HR	9_2 Pp/HR
BKD 1.2.9.5-7	Design Werbung I-III				9_2 Pp/K	9_2 Pp/K	9_2 Pp/K
BKD 1.2.10.5-7	Fotografie I-III				9_2_V	9_2_V	9_2_V
BKD 1.2.11.5-7	Original grafische Techniken I-III				9_2_V	9_2_V	9_2_V
B 1.3 Projekt II 24 CP***							
BKD 1.3.1.5-6	Design Körper Raum IV+V				12_4 Pp	12_4 Pp	
BKD 1.3.2.5-6	Design Typografie IV+V				12_4 Pp	12_4 Pp	
BKD 1.3.3.5-6	Mediensysteme/-räume I+II				12_4 Pp/HR	12_4 Pp/H R	
BKD 1.3.5.5-6	Design Buch IV+V				12_4 Pp/HR	12_4 Pp/H R	
BKD 1.3.6.5-6	Design Werbung IV+V				12_4 Pp/K	12_4 Pp/K	
B 2 GESTALTEN & DARSTELLEN 51 CP							
B. 2.1 Darstellen 21 CP							
BKD 2.1.1.1	Zeichnen / Entwurf I	6 4 V					
BKD 2.1.2.2	Zeichnen / Entwurf II		6 4 V				
BKD 2.1.5.1	Zeichnerische Wahrnehmung	6 4 HR/Pp					
BKD 2.1.8.2	Konstruktion Raum/Farblehre		3 2 V				
B 2.2 Gestalten 24 CP							
BKD 2.2.1.2	Gestaltungsgrundlagen 2D		6 3 Pp/HR				
BKD 2.2.2.1	Schriftgestaltung /Typografie I	3 3 Pp					
BKD 2.2.3.3	Schriftgestaltung /Typografie II			6 3 Pp			
BKD 2.2.5.2	Konzeptionelle Gestaltung		3 2 Pp				
BKD 2.2.6.2	Design/Werbung		3 2 V				
BKD 2.2.8.2	Gestaltungsgrundlagen 3D		3 2 V				
B 2.3 Zeitbasierte Medien 6 CP							
BKD 2.3.1.1	Design in den digitalen Medien	3 1 K/HR					

BKD 2.3.2.2	Das bewegte interaktive Bild		3 2 Pp/HR				
B 3 KONSTRUIEREN & TECHNIK 9 CP							
BKD 3.1.1	Typo. Grundlagen I	3 4 V					
BKD 3.1.2	Typo. Grundlagen II		3 4 V				
BKD 3.1.3	Typo. Grundlagen III			3 4 V			
BKD 3.2 Werkstätten/Labore							
BKD 3.2.1.1+2/5+6	Werkstatt/Digital I-IV	0 2 SL	0 2 SL		0 2 SL	0 2 SL	
BKD 3.2.2.1+2	Werkstatt/Druck I+II	0 2 SL	0 2 SL				
BKD 3.2.3.1-3	Labor/Photo I-III	0 2 SL	0 2 SL	0 2 SL			
BKD 3.2.4.3	Werkstatt/Buchbinden			0 2 SL			
BKD 3.2.5.3	Werkstatt/Modelbau			0 2 SL			
B 4 KONTEXT 33 CP							
BKD 4.1.1/7	Designtheorie/Praxis I+II	3 1 K					3 1 V
BKD 4.2.3	Berufsbild/Berufspraxis			3 1 V			
BKD 4.3.1	Text-Bild-Kommunikation	3 4 HR					
BKD 4.4.5	Recherchieren				3 2 HR		
BKD 4.5.6	Präsentationsrhetorik				3 6 Pp		
BKD 4.6.6	Textverständlichkeit					3 4 V	
BKD 4.7.1/5	Kunst-/Designgeschichte I+II	3 2 V				3 4 V	
BKD 4.8.6	Konsumentenpsychologie					3 2 V	
BKD 4.9.6	Marketing					3 2 V	
B 6 BACHELOR-ARBEIT/ -SEMINAR 18 CP							
BKD 6.1.7	Bachelor-Seminar						6 1 V
BKD 6.2.7	Bachelor-Arbeit (Thesis + Kolloquium)						12 0 Pp+Ko
CP/Semester (SUMME = 180)		30	30	30	30	30	30

Erklärungen:

BKD 1.1.1	= Bachelor Modulnummer
x_x_x	= CP_SWS_Prüfungsform bzw. -art
CP	= Credit Points entspr. ECTS
SWS	= Semesterwochenstunden
X_x_x	= Interdisziplinäres Wahlpflichtmodul
X_x_x	= Fachspezifisches Wahlpflichtmodul

Prüfungsformen bzw. -arten:

HR	= Hausarbeit/Referat
K	= Klausur
Ko	= Kolloquium
m	= mündliche Prüfung
Pp	= Projektpräsentation
V	= variabel, von Lehrenden festgelegt
SL	= Studienleistung

nicht farblich gekennzeichnete Module sind **Pflichtmodule**

In den ersten 3 Semestern sind insgesamt 30 ECTS aus den von der Fachrichtung für die jeweilige Studienrichtung freigegebenen Polymodulen (s. Anlage 8 dieser Ordnung) zu belegen.

* **3 Module á 6 CP aus Modulgruppe B 1.1 müssen mind. belegt werden im 3. Sem.**
Ergibt insgesamt 3 x 6 = 18 CP.

** **je 1 Modul á 9 CP aus Modulgruppe B 1.2 muss mind. belegt werden in den Sem. 4 bis 6.**
Ergibt insgesamt 3 x 9 = 27 CP.

*** **je 1 Modul á 12 CP aus Modulgruppe B 1.3 muss mind. belegt werden in den Sem. 4 und 5.**
Ergibt insgesamt 2 x 12 = 24 CP

**Anlage 6 Studienverlaufsplan des Studienganges Kommunikationsdesign
(mit Praxissemester)**

Modulnr.	Semester	Allgemeine Gestaltungs- grundlagen		Fachspezifische Grundlagen	Praktisches Studiensemester	Anwendung	Vertiefung	Schwerpunkt
		1	2	3	4	5	6	7
B 1.1 Entwurf 18 CP*								
BKD 1.1.1.3	Entwerfen 3D			6 4 Pp				
BKD 1.1.2.3	Zeitbasierte MedienEntwurf			6 4 Pp/HR				
BKD 1.1.3.3	Illustration /Buchgestaltung			6 4 Pp/K				
BKD 1.1.4.3	Entwurf Design Werbung			6 4 Pp/m/K				
BKD 1.1.5.3	Zeichnen / Entwurf III			6 4 V				
BKD 1.1.6.3	Zeichnen Experiment			6 4 HR/Pp				
B 1.2 Projekt I 27 CP**								
BKD 1.2.1.5-7	Zeichnen und Medien I- III					9_2 V	9_2 V	9_2 V
BKD 1.2.2.5-7	Experimentelle Gestaltung I-III					9_2 HR/ Pp	9_2 HR/ Pp	9_2 HR/ Pp
BKD 1.2.3.5-7	Design Körper Raum I-III					9_2 Pp	9_2 Pp	9_2 Pp
BKD 1.2.4.5-7	Digitale Medien interdisziplinär I-III					9_2 Pp	9_2 Pp	9_2 Pp
BKD 1.2.5.5-7	Design Typografie I-III					9_2 Pp	9_2 Pp	9_2 Pp
BKD 1.2.6.5-7	Medienkonzepte/- projekte I-III					9_2 Pp/ HR	9_2 Pp/H R	9_2 Pp/H R
BKD 1.2.8.5-7	Design Buch I-III					9_2 Pp/ HR	9_2 Pp/H R	9_2 Pp/H R
BKD 1.2.9.5-7	Design Werbung I-III					9_2 Pp/ K	9_2 Pp/K	9_2 Pp/K
BKD 1.2.10.5- 7	Fotografie I-III					9_2_V	9_2_V	9_2_V
BKD 1.2.11.5- 7	Original grafische Techniken I-III					9_2_V	9_2_V	9_2_V
B 1.3 Projekt II 24 CP***								
BKD 1.3.1.5-6	Design Körper Raum IV+V					12_4 Pp	12_4 Pp	
BKD 1.3.2.5-6	Design Typografie IV+V					12_4 Pp	12_4 Pp	
BKD 1.3.3.5-6	Mediensysteme/-räume I+II					12_4 Pp/ HR	12_4 Pp/ HR	
BKD 1.3.5.5-6	Design Buch IV+V					12_4 Pp/ HR	12_4 Pp/ HR	
BKD 1.3.6.5-6	Design Werbung IV+V					12_4 Pp/ K	12_4 Pp/ K	
B. 2.1 Darstellen 21 CP								
BKD 2.1.1.1	Zeichnen / Entwurf I	6 4 V						
BKD 2.1.2.2	Zeichnen / Entwurf II		6 4 V					
BKD 2.1.5.1	Zeichnerische Wahrnehmung	6_4 HR/P p						
BKD 2.1.8.2	Konstruktion Raum / Farblehre		3 2 V					
B 2.2 Gestalten 24 CP								
BKD 2.2.1.2	Gestaltungsgrundlagen 2D		6_3 Pp/H R					
BKD 2.2.2.1	Schriftgestaltung/ Typografie I	3 3 Pp						
BKD 2.2.3.3	Schriftgestaltung/ Typografie II			6 3 Pp				
BKD 2.2.5.2	Konzeptionelle Gestaltung		3 2 Pp					
BKD 2.2.6.2	Design/Werbung		3 2 V					
BKD 2.2.8.2	Gestaltungsgrundlagen 3D		3 2_V					
B 2.3 Zeitbasierte Medien 6 CP								

BKD 2.3.1.1	Design in den digitalen Medien	3_1_K/HR						
BKD 2.3.2.2	Das bewegte interaktive Bild		3_2_Pp/HR					
BKD 3.1.1	Typo. Grundlagen I	3_4_V						
BKD 3.1.2	Typo. Grundlagen II		3_4_V					
BKD 3.1.3	Typo. Grundlagen III			3_4_V				
BKD 3.2	Werkstätten/Labore							
BKD 3.2.1.1+2/4+5	Werkstatt/ Digital I-IV	0_2_SL	0_2_SL			0_2_SL	0_2_SL	
BKD 3.2.2.1+2	Werkstatt/Druck I+II	0_2_SL	0_2_SL					
BKD 3.2.3.1+2	Labor/Photo I+II	0_2_SL	0_2_SL					
BKD 3.2.4.3	Werkstatt/Buchbinden			0_2_SL				
BKD 3.2.5.3	Werkstatt/Modelbau			0_2_SL				
BKD 4.1.1/7	Designtheorie/Praxis I+II	3_1_K						3_1_V
BKD 4.2.3	Berufsbild/Berufspraxis			3_1_V				
BKD 4.3.1	Text-Bild-Kommunikation	3_4_HR						
BKD 4.4.5	Recherchieren					3_2_HR		
BKD 4.5.6	Präsentationsrhetorik						3_6_Pp	
BKD 4.6.6	Textverständlichkeit						3_4_V	
BKD 4.7.1/5	Kunst-/Designgeschichte I+II	3_2_V				3_4_V		
BKD 4.8.5	Konsumentenpsychologie					3_2_V		
BKD 4.9.6	Marketing						3_2_V	
BKD 4.10.5	Praktisches Studiensemester				27_0_HR			
BKD 4.11.5	Praxisseminar				3_1_HR			
BKD 6.1.7	Bachelor-Seminar							6_1_V
BKD 6.2.7	Bachelor-Arbeit (Thesis + Kolloquium)							12_0_Pp+Ko
CP/Semester (SUMME = 180)		30						

Erklärungen:

BKD 1.1.1 = Bachelor Modulnummer
 x_x_x = CP_SWS_Prüfungsform bzw. -art

 CP = Credit Points entspr. ECTS
 SWS = Semesterwochenstunden

Prüfungsformen bzw. -arten:

HR = Hausarbeit/Referat
 K = Klausur
 Ko = Kolloquium
 m = mündliche Prüfung
 Pp = Projektpräsentation
 V = variabel, von Lehrenden festgelegt
 SL = Studienleistung

x_x_x = Interdisziplinäres Wahlpflichtmodul

x_x_x = Fachspezifisches Wahlpflichtmodul

nicht farblich gekennzeichnete Module sind **Pflichtmodule**

In den ersten 3 Semestern sind insgesamt 30 ECTS aus den von der Fachrichtung für die jeweilige Studienrichtung freigegebenen Polymodulen (s. Anlage 8 dieser Ordnung) zu belegen.

- * **3 Module á 6 CP aus Modulgruppe B 1.1 müssen mind. belegt werden im 3. Sem. Ergibt insgesamt 3 x 6 = 18 CP.**
- ** **je 1 Modul á 9 CP aus Modulgruppe B 1.2 muss mind. belegt werden in den Sem. 5 bis 7. Ergibt insgesamt 3 x 9 = 27 CP.**
- *** **je 1 Modul á 12 CP aus Modulgruppe B 1.3 muss mind. belegt werden in den Sem. 5 und 6. Ergibt insgesamt 2 x 12 = 24 CP**

Anlage 7 Studienverlaufsplan des Studienganges Modedesign

Modulnr.	Semester	Allgemeine Gestaltungsgrundlagen	Grundlagen	Anwendung	Anwendung/Vertiefung	Schwerpunkt	Spezialisierung
		1	2	3	4	5	6
B 1 ENTWERFEN 51 CP							
BMO 1.1	Mode, Projekte, Dekore I	6 4 V					
BMO 1.2	Mode, Projekte, Dekore II		6 5 V				
BMO 1.3	Mode, Projekte, Dekore III			6 4 V			
BMO 1.4	Mode, Projekte, Dekore IV				6 6 V		
BMO 1.5	Mode, Projekte, Dekore V					6 5 V	
BMO 1.6	Mode, Projekte, Dekore VI						9 0 V
BMO 2.4	Kollektionsgestaltung I				6 4 V		
BMO 2.5	Kollektionsgestaltung II					6 4 V	
B 2 GESTALTEN & DARSTELLEN 60 CP							
BMO 3.1	Gestalt. Grundlagen u. Vertiefung I	3 2 V					
BMO 3.2	Gestalt. Grundlagen u. Vertiefung II		6 4 V				
BMO 3.3	Gestalt. Grundlagen u. Vertiefung III			6 2 V			
BMO 3.4	Gestalt. Grundlagen u. Vertiefung IV				3 2 V		
BMO 3.5	Gestalt. Grundlagen u. Vertiefung V					3 2 V	
BMO 4.2	CAD/EDV I		3 3 V				
BMO 4.4	CAD/EDV II				3 3 V		
BMO 4.5	CAD/EDV III					3 6 V	
BMO 5.1	Tech. Zeich./ Modezeichnen/ Illustration I	6 5 V					
BMO 5.2	Tech. Zeich./ Modezeichnen/ Illustration II		3 3 V				
BMO 5.3	Tech. Zeich./ Modezeichnen/ Illustration III			3 2 V			
BMO 5.4	Tech. Zeich./ Modezeichnen/ Illustration IV				3 3 V		
BMO 5.5	Tech. Zeich./ Modezeichnen/ Illustration V					3 3 V	
BMO 6.2	Abformen/ Draping/ Ex. Techniken I		3 5 Pp				
BMO 6.3	Abformen/ Draping/ Ex. Techniken II			3 5 Pp			
BMO 7.4	Design in digitalen Medien I				3 3 V		
BMO 7.5	Design in digitalen Medien II					3 3 Pp	
B 3 KONSTRUIEREN & TECHNIK 18 CP							
BMO 8.1	Bekleidungskonstruktion I	3 5 K					
BMO 8.2	Bekleidungskonstruktion II		6 3 V				
BMO 8.3	Bekleidungskonstruktion III			3 3 V			
BMO 8.4	Bekleidungskonstruktion IV				3 3 V		
BMO 8.5	Bekleidungskonstruktion V					3 3 K	
B 4 KONTEXT 30 CP							
BMO 9.1	Textiltechnologie I	3 3 K					
BMO 9.3	Textiltechnologie II			3 3 K			
BMO 10.1	Kunstgeschichte I	3 3 K					
BMO 10.3	Kunstgeschichte II			3 3 K			
BMO 11.1	Geschichte der Bekleidung I	3 1 V					
BMO 11.2	Geschichte der Bekleidung II		3 2 V				
BMO 11.3	Geschichte der Bekleidung III			3 1 V			
BMO 11.4	Geschichte der Bekleidung IV				3 1 V		
BMO 11.5	Geschichte der Bekleidung V					3 1 V	
BMO 12.1	Design/Projektmanagement	3 2 V					
B 6 BACHELORARBEIT/-SEMINAR 21 CP							
BSMO	Bachelor-Seminar						9 0 V
BTHMO	Bachelor-Thesis						12 0 Pp
	CP pro Semester	30	30	30	30	30	30
	Σ Cp ges. 180						

Erklärungen	Prüfungsformen:
BMO 1.1.1 = Bachelor Modulnummer	HR = Hausarbeit/Referat
x_x_x = CP_SWS_Prüfungsform	K = Klausur
CP = Credit Points entspr. ECTS	Ko = Kolloquium
SWS = Semesterwochenstunden	m = mündliche Prüfung
	Pp = Projektpräsentation
	V = variabel, von Lehrenden festgelegt
x_x_x = Interdisziplinäres Wahlpflichtmodul	
x_x_x = Fachspezifisches Wahlpflichtmodul	

nicht farblich gekennzeichnete Module sind **Pflichtmodule**

In den ersten 3 Semestern sind insgesamt 30 ECTS aus den von der Fachrichtung für die jeweilige Studienrichtung freigegebenen Polymodulen (s. Anlage 8 dieser Ordnung) zu belegen.

Anlage 8 Wahlpflichtfächerkatalog (Polymodule)

Studienbereiche				Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	SWS	Prüfungsform*	Studiengänge **					
B 2 Gestalten & Darstellen	B 1 Entwerfen	B 3 Konstruieren & Technik	B 4 Kontext						AR	IMD	ESD	InA	KD	MoD
x				BAR 2.1.1	Grundlagen der Darstellung/ Darstellungstechniken	3	2	P	u	x	x	x	x	x
x				BAR 2.2.1	Modellbau	3	2	P	u	x	x	x	x	x
x				BAR 2.3.1	Freies Zeichnen und Gestalten	3	2	P	u	x	x	x	x	x
x				BAR 2.4.1	Grundlagen 3 D- Geometrie/ Perspektive	3	2	P	u	x	x	x	x	x
x				BAR 2.4.2	Grundlagen der Farbenlehre	3	2	P	u	x	x	x	x	x
x				BAR 2.5.2	Grundlagen CAAD I	3	2	Pp	u	x	x	x	x	x
x				BAR 2.5.3	Grundlagen CAAD II	3	2	Pp	u	x	x	x	x	x
			x	BAR 4.1.1	Kompetenzentwicklung/ Handlungskompetenz	3	2	K	u	x	x	x	x	x
			x	BAR 4.2.1	Grdlg. der Kunst- und Kulturgeschichte (Arch. + Kontext)	3	2	HR	u	x	x	x	x	x
			x	BAR 4.2.2	Grundlagen der Kultur- und Baugeschichte	3	2	HR	u	x	x	x	x	x
x				BESD_1.1.3	Edelstein- und Objektgestaltung I	6	3	Pp	x	x	u	x	x	x
x				BESD_1.1.4	Edelstein- und Objektgestaltung II	6	3	Pp	x	x	u	x	x	x
x				BESD_1.2.3	Schmuck- und Objektgestaltung I	6	3	Pp	x	x	u	x	x	x
x				BESD_1.2.4	Schmuck- und Objektgestaltung II	6	3	Pp	x	x	u	x	x	x
x				BESD_2.1.3	Plastik I	6	3	Pp	x	x	u	x	x	x
x				BESD_2.1.4	Plastik II	6	3	Pp	x	x	u	x	x	x
x				BESD_2.2.3	Fotografie - Grundkurs	2	2	Pp	x	x	u	x	x	x
x				BESD_2.2.4	Fotografie Portrait – Körper – Sach	2	2	Pp	x	x	u	x	x	x
		x		BESD_3.1.3	Technologie I	2	1	Pp	x	x	u	x	x	x
		x		BESD_3.1.4	Technologie II	2	1	Pp	x	x	u	x	x	x
			x	BESD_4.1.3	Mineralogie I	2	2	V	x	x	u	x	x	x
			x	BESD_4.1.4	Mineralogie II	2	2	V	x	x	u	x	x	x
			x	BESD_4.2.3	Metallurgie I	2	2	V	x	x	u	x	x	x
			x	BESD_4.2.4	Metallurgie II	2	2	V	x	x	u	x	x	x
			x	BESD_4.3.3	Geschichte des Schmucks I	2	2	V	x	x	u	x	x	x
			x	BESD_4.3.4	Geschichte des Schmucks II	2	2	V	x	x	u	x	x	x
			x	BESD_4.4.3	Designmanagement I	2	2	K/Pp			u	x	x	
			x	BESD_4.4.4	Designmanagement II	2	2	K/Pp			u	x		
			x	BESD_4.5.3	Praxisprojekt I	2	1	Pp	x	x	u	x	x	x
			x	BESD_4.5.4	Praxisprojekt II	2	1	Pp	x	x	u	x	x	x
x				BINA_1.1.2	Entwerfen – Raum und Konstruktion	6	4	Pp	x			u		
x				BINA_1.1.3	Entwerfen – Raum	6	4	Pp	x			u		
x				BINA_1.2.4	Entwerfen – Projekt I	9	6	Pp	x	x	x	u		x
x				BINA_1.2.6	Entwerfen – Projekt II	9	6	Pp	x	x	x	u		x

	x		BINA_1.2.7	Entwerfen – Projekt III	9	6	Pp	x	x	x	u	x	x
	x		BINA_1.3.2	Möbel und Objekt	6	4	Pp	x			u		
x			BINA_2.2.2	Darstellen / Gestalten II	6	4	Pp	x			u		
x			BINA_2.3.2	Räume zeichnen	3	2	V	x			u		
x			BINA_2.3.7	Kunst und Kontext	3	2	V	x	x	x	u	x	x
x			BINA_2.4.1	CAD, CAAD I	6	4	Pp	x	x	x	u	x	
x			BINA_2.4.3	3D Modelling	3	2	Pp	x	x	x	u	x	
x			BINA_2.4.4	CAD, CAAD II	6	4	Pp	x	x	x	u	x	
x			BINA_2.4.6	3D Visualisierung	3	2	Pp	x	x	x	u	x	
x			BINA_2.6.1	Fotografie	3	2	Pp	x	x	x	u	x	
x			BINA_2.7.3	Farbe und Raum	3	2	Pp	x	x	x	u	x	
		x	BINA_4.1.2	Design- und Planungstheorie I	3	1	HR	x	x	x	u	x	x
		x	BINA_4.1.5	Design- und Planungstheorie II	3	2	K	x	x	x	u	x	x
		x	BINA_4.2.1	Kunst- und Baugeschichte I	3	2	K	x	x	x	u	x	x
		x	BINA_4.2.4	Kunst- und Baugeschichte II	3	2	K	x	x	x	u	x	x
		x	BINA_4.2.7	Kunst- und Baugeschichte III	3	2	HR	x	x	x	u	x	
		x	BINA_4.3.3	Entwurfstheorie	3	2	V	x	x	x	u	x	
		x	BINA_4.4.3	Exkursion I	3	2	V	x	x	x	u	x	x
		x	BINA_4.4.4	Campus Credits	3	2	V	x	x	x	u	x	x
		x	BINA_4.4.8	Exkursion II	6	4	V	x	x	x	u	x	x
x			BKD_1.1.1.3	Entwerfen 3D	6	4	Pp	x	x	x	x	u	x
x			BKD_1.1.2.3	Zeitbasierte MedienEntwurf	6	4	Pp/HR	x	x	x	x	u	x
x			BKD_1.1.3.3	Illustration/Buchgestaltung	6	4	Pp/K		x	x		u	
x			BKD_1.1.4.3	Entwurf Design Werbung	6	4	Pp/m/K		x	x		u	
x			BKD_1.1.5.3	Zeichnen / Entwurf III	6	4	V	x		x	x	u	
x			BKD_1.1.6.3	Zeichnen Experiment	6	4	HR/Pp	x		x	x	u	
x			BKD_1.2.1.5-7	Zeichnen und Medien I-III	9	2	V	x	x	x	x	u	x
x			BKD_1.2.2.5-7	Experimentelle Gestaltung I-III	9	2	HR/Pp	x	x	x	x	u	x
x			BKD_1.2.3.5-7	Design Körper Raum I-III	9	2	Pp		x	x		u	
x			BKD_1.2.4.5-7	Digitale Medien interdisziplinär I-III	9	2	Pp	x	x	x	x	u	x
x			BKD_1.2.5.5-7	Design Typografie I-III	9	2	Pp		x	x		u	
x			BKD_1.2.6.5-7	Medienkonzepte/ -projekte I-III	9	2	Pp/HR	x	x	x	x	u	x
x			BKD_1.2.8.5-7	Design Buch I-III	9	2	Pp/HR		x	x		u	
x			BKD_1.2.9.5-7	Design Werbung I-III	9	2	Pp/K		x	x		u	
x			BKD_1.2.10.5-7	Fotografie I-III	9	2	V		x	x		u	
x			BKD_1.2.11.5-7	Original grafische Techniken I-III	9	2	V		x	x		u	
x			BKD_1.3.1.5-6	Design Körper Raum IV+V	12	4	Pp		x	x		u	
x			BKD_1.3.2.5-6	Design Typografie IV+V	12	4	Pp		x	x		u	
x			BKD_1.3.3.5-6	Mediensysteme/ -räume I+II	12	4	Pp/HR		x	x		u	
x			BKD_1.3.5.5-6	Design Buch IV+V	12	4	Pp/HR		x	x		u	
x			BKD_1.3.6.5-6	Design Werbung IV+V	12	4	Pp/K		x	x		u	
x			BKD_2.1.1.1	Zeichnen / Entwurf I	6	4	V	x	x	x	x	u	x
x			BKD_2.1.2.2	Zeichnen / Entwurf II	6	4	V	x	x	x	x	u	x
x			BKD_2.1.8.2	Konstruktion Raum /Farblehre	3	2	V	x	x	x	x	u	x
x			BKD_2.3.1.1	Design in den Digitalen Medien	3	1	K/HR	x	x	x	x	u	x
		x	BKD_4.1.1	Designtheorie/Praxis I	3	1	K		x			u	
		x	BKD_4.2.3	Berufsbild / Berufspraxis	3	1	V		x			u	
		x	BKD_4.3.1	Text-Bild-Kommunikation	3	4	HR		x	x		u	
		x	BKD_4.4.5	Recherchieren	3	2	HR	x	x	x	x	u	x
		x	BKD_4.5.6	Präsentationsrhetorik	3	6	Pp	x	x	x	x	u	x
		x	BKD_4.6.6	Textverständlichkeit	3	4	V		x	x		u	

		x	BKD_4.7.1/5	Kunst-/Designgeschichte I+II	3	2/ 4	V		x	x		u	
	x		BMO_2.4	Kollektionsgestaltung I	6	4	V				x	x	u
x			BMO_3.1	Gestalt. Grundlagen und Vertiefung I	3	2	V	x	x	x	x	x	u
x			BMO_3.2	Gestalt. Grundlagen und Vertiefung II	6	4	V		x	x		x	u
x			BMO_3.3	Gestalt. Grundlagen und Vertiefung III	6	2	V		x	x		x	u
x			BMO_4.2	CAD/EDV I	3	3	V	x		x			u
x			BMO_5.1	Techn. Zeich./ Modezeichnen/ Illustration I	6	5	V	x	x	x		x	u
x			BMO_5.2	Techn. Zeich./ Modezeichnen/ Illustration II	3	3	V	x	x	x		x	u
x			BMO_5.3	Techn. Zeich./ Modezeichnen/ Illustration III	3	2	V	x	x	x		x	u
x			BMO_6.2	Abformen/ Draping/ Ex. Techniken I	3	5	Pp	x					u
x			BMO_7.4	Design in den digitalen Medien I	3	3	V	x	x	x	x	x	u
x			BMO_7.5	Design in den digitalen Medien II	3	3	Pp		x	x			u
		x	BMO_9.1	Textiltechnologie I	3	3	K		x	x			u
		x	BMO_10.1	Kunstgeschichte I	3	3	K		x	x			u
		x	BMO_10.3	Kunstgeschichte II	3	3	K		x	x			u
		x	BMO_11.1	Geschichte der Bekleidung I	3	1	V		x	x			u
		x	BMO_11.2	Geschichte der Bekleidung II	3	2	V		x	x			u

*) Ein Modul wird in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen.

**) u = Studiengang, der das Modul ursprünglich anbietet;

x = Studiengang, für den das Modul zugelassen ist